

Bad Schwalbach, den 28. Mai 2020

## **Informationen anlässlich der Corona-Pandemie**

### **Einschränkungen und Maßnahmen beim Amtsgericht Bad Schwalbach**

Die aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARSCoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz eine große Herausforderung.

Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss. Die Teilnahmemöglichkeit an öffentlichen Sitzungen ist hiervon jedoch nicht betroffen. Diese bleibt bestehen.

Im Einzelnen bedeutet dies betreffend das Amtsgericht Bad Schwalbach:

1. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Bereiche des Amtsgerichts (Sitzungssaal 10 und Zimmer 9) ist für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet (Maskenpflicht). Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der/s Richters/-in in Bezug auf das jeweilige Verfahren im Gerichtssaal bleiben unberührt.
2. Der Zugang zum Amtsgericht zur persönlichen Vorsprache wird für Personen, die keine Justizbediensteten sind, keine

Rechtsreferendare und keine Besucher einer öffentlichen Verhandlung sind, auf ein **notwendiges Minimum** beschränkt. Der Zutritt zum Gericht ist für Angelegenheiten beschränkt, die eine zwingend persönliche Vorsprache erfordern. Davon ausgenommen ist die Teilnahme an Gerichtsterminen.

Die Öffnungszeiten des Gerichts sind von Montag - Donnerstag von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr - 14.30 Uhr. Die Erreichbarkeit einzelner Mitarbeiter kann aufgrund flexibler Arbeitszeitmodelle von diesen Zeiten abweichen.

2. Es wird gebeten von persönlichen Vorsprachen nach Möglichkeit abzusehen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.

**Grundsätzlich** ist für Antragsaufnahmen, Abgabe von Erklärungen etc. **vorab telefonisch ein Termin** mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu **vereinbaren**.

3. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden. **Anträge auf Beratungshilfe, Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch oder dem Handelsregister und Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen werden nur noch auf schriftlichem Wege bearbeitet.** Sofern gleichwohl Anträge persönlich zum Gericht gebracht werden, sollen diese grundsätzlich in den am Haupttor angebrachten Nachtbriefkasten eingeworfen werden. Dieser wird während der Öffnungszeiten stündlich geleert.

4. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

5. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich gestattet. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen. Bitte bringen sie einen Mund-Nasen-Bedeckung mit und legen Sie diesen beim Betreten an.

6. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:

a. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen sind einzuhalten (Abstand zu Personen von 1, 5 Metern, Verzicht auf jeglichen Körperkontakt, Händedesinfektion etc.).

b. Der Zutritt zu den Gerichten und der Staatsanwaltschaft ist untersagt, wenn die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 14 Tage:

- in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) waren,
- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.
- Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

7. Weitere Informationen, insbesondere zur telefonischen Erreichbarkeit der gewünschten Fachabteilungen, sind auf der

Homepage <https://ordentlichegerichtsbarkeit.hessen.de/ag-badschwalbach> zu finden. Informieren Sie sich bitte laufend über aktuelle Empfehlungen der Gesundheitsämter.

8. Diese Maßnahmen gelten bis auf Weiteres.

Diese Maßnahmen dienen sowohl dem Schutz der Bediensteten des Amtsgerichts Bad Schwalbach als auch dem Schutz des rechtssuchenden Publikums, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Es wird um Verständnis für die Einschränkungen und die damit eventuell verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

Bad Schwalbach, den 28.05.2020

In Vertretung

gez.

Weber

Richter am Amtsgericht